

- Abschrift -

Verkündet am 01.03.2024

28 C 143/23 (70)

Dr. Hußung, Richter am Amtsgericht  
als Richter am Amtsgericht

## Amtsgericht Saarlouis



### Urteil

### Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Spiegelhalter, Bibelstr. 1,  
66740 Saarlouis  
Gerichtsfach 13 SLS, Geschäftszeichen: 2050/22SP04

gegen

[REDACTED]

Geschäftszeichen: 2221-096.248.8-896

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]

Gerichtsfach [REDACTED]

wegen Schadensersatz nach Verkehrsunfall

hat das Amtsgericht Saarlouis durch den Richter am Amtsgericht Dr. Hußung im schriftlichen Verfahren mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO mit einer Erklärungsfrist bis zum 22.01.2024 am 01.03.2024

**für Recht erkannt:**

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.727,36 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 08.10.2022 zu zahlen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert wird auf 1.727,36 E festgesetzt.

**Tatbestand:**

Der Kläger begehrt von der Beklagten als Haftpflichtversicherer das unfallverursachenden Fahrzeugs restlichen Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall, welcher sich am 26.08.2022 in 66763 Dillingen ereignet hat, bei dem an seinem Pkw ein wirtschaftlicher Totalschaden entstanden ist.

In einem vom Kläger vorprozessual eingeholten Gutachten vom 05.09.2022 des Kfz-Sachverständigenbüro [REDACTED] wurden der Restwert des Unfallfahrzeugs, eines VW Crafter Kasten, Erstzulassung 04.11.2011, mit 2.310,00 € und der Wiederbeschaffungswert mit 11.800,00 € brutto beziffert, wobei der Sachverständige davon ausging, dass entsprechende Fahrzeuge im Kfz-Handel überwiegend differenzbesteuerert angeboten werden.

Die Klägerin hat weder eine Reparatur noch eine Ersatzbeschaffung vorgenommen. Mit Schreiben vom 06.09.2022 wurde die Beklagte durch die Klägerin zu einem Schadensausgleich in Höhe von insgesamt 10.768,14 € bis zum 07.10.2022 aufgefordert. Hiervon belaufen sich 9.646,10 € auf den Schaden des Fahrzeugs, und 1.096,04 € auf das Sachverständigengutachten und 26,00 € auf die geltend gemachte Unfallkostenpauschale.

Die Beklagte beglich den Schaden in Höhe von 9.039,78 € und wies mit Schreiben vom 14.10.2022 die Zahlung des Restbetrages in Höhe von 1.727,36 € zurück. Im Einzelnen zahlte sie zum Schadensausgleich einen Wiederbeschaffungsaufwand in Höhe von 7.974,78 €, auf die Sachverständigenkosten einen Betrag in Höhe von 1.040,00 € und auf die Unfallkostenpauschale einen Betrag in Höhe von 25,00 €.

Die Klägerin behauptet,

dass die Beklagte irrtümlicherweise davon ausgehe, dass aus dem Wiederbeschaffungswert 19 % Mehrwertsteuer abzuziehen seien, was jedoch nicht zutrefte, da das betreffende Fahrzeug mit Erstzulassung vom 04.11.2011 nur noch differenzbesteuert angeboten werde. Daher dürfe lediglich die Differenzsteuer abgezogen werden, nicht aber der volle Umsatzsteuersatz.

Die Klägerin beantragt:

1. Die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 1.727,36 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 08.10.2022 zu zahlen.
2. Der Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Die Beklagte beantragt:

1. Die Klage abzuweisen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Sie trägt vor, dass das Fahrzeug zwar laut Gutachten der Differenzbesteuerung unterliege, die Klägerin jedoch vorsteuerabzugsberechtigt sei, weshalb in diesen Fällen 19 % Umsatzsteuer zu berücksichtigen seien, sodass sich der Nettowiederbeschaffungswert auf 9.915,96 € belaufe.

Die Nebenkosten zum Sachverständigenhonorar seien maßgeblich übersetzt und in dieser Höhe nicht erstattungsfähig. Die Klägerin habe im Rahmen einer Plausibilitätskontrolle die Nebenkosten nicht für erforderlich halten dürfen, sodass die Klägerin auf die restlichen Sachverständigenkosten in Höhe von 56,04 € keinen Anspruch habe.

Mit Zustimmung der Parteien konnte im schriftlichen Verfahren entschieden werden, nachdem diese mit Schriftsätzen vom 15.12.2023 und 20.12.2023 ihr Einverständnis hierzu erteilt haben. Der Zeitpunkt, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können, wurde auf den 22.01.2024 festgesetzt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist zulässig und begründet.

I.

Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist das Amtsgericht Saarlouis nach § 32 ZPO i.V.m. § 20 StVG örtlich zuständig, weil sich der streitgegenständliche Verkehrsunfall in Dillingen/Saar und damit im Gerichtsbezirk des angerufenen Gerichts ereignet hat.

Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 ZPO i.V.m. §§ 23 Nr. 1, 71 GVG.

Gründe, die der Zulässigkeit entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich.

II.

Die Klage hat in der Sache Erfolg.

Dem Kläger steht ein weiterer Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 1.727,36 € gegen die Beklagte aus dem streitgegenständlichen Verkehrsunfallereignis vom 26.08.2022 in Dillingen/Saar gemäß §§ 7 Abs. 1, 17, 18 StVG, § 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VVG, § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB zu.

1.

Die vollumfängliche Haftung der Beklagten dem Grunde nach ist zwischen den Parteien unstreitig.

2.

Der Anspruch der Höhe nach richtet sich nach der Differenzhypothese gemäß §§ 249 ff. BGB. Hiernach ist der Geschädigte so zu stellen, wie er ohne das schädigende Ereignis stünde. Ein Vermögensschaden ist demnach gegeben, wenn sich die infolge des haftungsbegründenden Ereignisses eingetretene Vermögenslage nachteilig von der ohne dieses Ereignis unterscheidet (vgl. statt vieler nur BGH, Urteil vom 26.09.1997 - V ZR 29/96 -; LG Saarbrücken, Urteil vom 02.05.2014 - 13 S 198/13 -; jeweils juris). Nach § 249 Abs. 2 BGB kann der Geschädigte den zur Schadensbehebung erforderlichen Geldbetrag ersetzt verlangen, d.h. diejenigen Aufwendungen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und erforderlich halten durfte (vgl. statt vieler nur BGH, Urteil vom 18.10.2011 - VI ZR 17/11 -; LG Saarbrücken, Urteil vom 02.05.2014, a.a.O.; jeweils

juris). Dieses Wirtschaftlichkeitspostulat, welches vom Geschädigten zu beachten ist, gebietet ihm, den Schaden auf diejenige Weise zu beheben, die sich in seiner individuellen Lage als die wirtschaftlich vernünftigste darstellt, um sein Vermögen in Bezug auf den beschädigten Bestandteil in einen dem früheren gleichwertigen Zustand zu versetzen (vgl. statt vieler nur BGH, Urteil vom 18.10.2011, a.a.O.; LG Saarbrücken, Urteil vom 02.05.2014, a.a.O.).

a)

Streitig zwischen den Parteien ist indessen, die Berechnung des Netto-Wiederbeschaffungswertes. Der Kläger hat weder eine Ersatzbeschaffung noch eine Reparatur vorgenommen und mit der Beklagten auf Grundlage des Sachverständigengutachtens abgerechnet, indem von einem Mehrwertsteueranteil von 1,80 %, also einem Betrag in Höhe von 212,72 €, ausgegangen wurde, so dass sich ein Netto-Wiederbeschaffungswert in Höhe von 11.587,28 € (11.800,00 € - 212,72 €) ergibt. Die Beklagte ist jedoch bei der Schadensregulierung von einem Mehrwertsteueranteil von 19 % ausgegangen, so dass sich der Netto-Wiederbeschaffungswert auf 9.915,96 € beläuft. Mit der vorliegenden Klage macht der Kläger den Differenzbetrag in Höhe von 1.671,32 € diesbezüglich geltend, der sich aus den beiden Berechnungsmethoden ergibt.

Die Ersatzpflicht der Beklagten bestimmt sich nach den §§ 249 ff. BGB. Nach der Regelung des § 249 Abs. 2 Satz 2 BGB schließt der bei der Beschädigung einer Sache zur Wiederherstellung erforderliche Geldbetrag die Umsatzsteuer nur mit ein, wenn und soweit sie tatsächlich zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes durch Reparatur oder Ersatzbeschaffung auch tatsächlich angefallen ist, das heißt wenn und soweit sie der Geschädigte zur Wiederherstellung aus seinem Vermögen aufgewendet oder er sich hierzu verpflichtet hat. Dies gilt auch im Falle eines wirtschaftlichen Totalschadens (BGH, Urteil vom 18.05.2004 – Az.: VI ZR 267/03, zitiert nach NJW 2004, 2086; BGH, Urteil vom 01.03.2005 – Az.: VI ZR 91/04 – zitiert nach NJW 2005, 2220, 2221).

(1)

Will der Geschädigte seinen Schaden fiktiv auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens abrechnen, ist von einem dort angegebenen Brutto-Wiederbeschaffungswert eine darin enthaltene Umsatzsteuer abzuziehen. Hierfür hat der Tatrichter zu klären, ob solche Fahrzeuge üblicherweise auf dem Gebrauchtwagenmarkt nach § 10 UStG regelbesteuert oder nach § 25a UStG differenzbesteuert oder von Privat und damit umsatzsteuerfrei angeboten werden (vgl. BGH, Urteil vom 01.03.2005 – Az.: VI

ZR 91/04 – zitiert nach NJW 2005, 2220, 2221). Dabei ist es aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, wenn sich der Tatrichter im Rahmen der Schadensschätzung im Sinne des § 287 ZPO an der überwiegenden Wahrscheinlichkeit orientiert, mit der das Fahrzeug diesbezüglich auf dem Gebrauchtwagenmarkt gehandelt wird (vgl. LG Hamburg, Urteil vom 11.10.2007 – Az.: 323 S 34/07 –, zitiert nach juris, Rn. 3). Aufgrund des Gutachtens des Kfz-Sachverständigenbüro Leonhard Völker vom 05.09.2022 steht – wie im Übrigen zwischen den Parteien unstreitig geblieben ist – zur Überzeugung des Gerichts fest, dass es sich vorliegend um ein Fahrzeug handelt, welches im Kfz- Handel überwiegend differenzbesteuert nach § 25a UStG angeboten wird, so dass der errechnete Netto-Wiederbeschaffungswert des Sachverständigengutachtens in Höhe von 11.587,28 € (11.800,00 € - 212,72 €) zu Grunde zu legen ist. Davon ist der Netto-Restwert in Höhe von 1.941,18 € abzuziehen, so dass ein Netto-Wiederbeschaffungsaufwand in Höhe von 9.646,10 € verbleibt. Die Beklagte hat auf den Betrag in Höhe von 9.646,10 € bereits eine vorprozessuale Zahlung in Höhe von 7.974,78 € geleistet. Der Kläger kann von der Beklagten daher die Erstattung des Differenzbetrages in Höhe von 1.671,32 € verlangen.

**(2)**

Der Umstand, dass der Kläger vorsteuerabzugsberechtigt ist, führt entgegen der Auffassung der Beklagten zu keiner abweichenden rechtlichen Würdigung dahingehend, dass für die Umsatzsteuer ein Anteil von 19% nach § 12 UStG in Ansatz zu bringen ist. Denn eine Vorzugsteuerberechtigung nach § 15 UStG kann allenfalls in dem Umfang bestehen, in welchem die Umsatzsteuer im Kaufpreis tatsächlich enthalten ist, und damit allenfalls in Höhe des Wertes der Differenzbesteuerung nach § 25a UStG. Für den Abzug der Umsatzsteuer vom Wiederbeschaffungswert bei der Schadensabrechnung kommt es allein darauf an, wie das Fahrzeug üblicherweise gehandelt wird, und nicht darauf, welchen Vorsteuerabzug der Geschädigte generell ansetzen darf (vgl. LG Hamburg, Urteil vom 11.10.2007 – AZ.: 323 S 34/07 –, zitiert nach juris, Rn. 4 f.; LG Berlin, Urteil vom 22.04.2004 – Az.: 58 S 410/03 –, zitiert nach juris, Rn.13 ).

**b)**

Die Klägerin kann auch die Erstattung der restlichen Sachverständigenkosten in Höhe von 56,04 € von der Beklagten ersetzt verlangen.

Das Grundhonorar in Höhe von 940,00 € steht zwischen den Parteien nicht im Streit und wurde durch die Beklagte reguliert. Streitig sind lediglich die von dem Kläger abgerechneten Nebenkosten in Höhe von 56,04 €, denn von den insgesamt verlangten 156,04 € Nebenkosten, hat die Beklagte bereits 100,00 € beglichen.

Wegen der Nebenkosten entspricht es allgemeiner Meinung in der Rechtsprechung, dass der Geschädigte neben dem Grundhonorar die Erstattung weiterer Aufwendungen beanspruchen kann, welche dem Sachverständigen im Zusammenhang mit der Erstellung des Gutachtens entstehen, soweit er sie an den Geschädigten weiterberechnet. Sie sind nicht mit dem Grundhonorar abgegolten. Derartige Nebenkosten sind indessen schadensrechtlich im Sinne des § 249 BGB aber nur dann erforderlich, wenn sie vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und notwendig erscheinen (vgl. LG Saarbrücken, Urteil vom 19.12.2014 – Az.: 13 S 41/13 –, juris, Rn. 29 f.).

Wann und in welcher Höhe Nebenkosten im Einzelfall zum erforderlichen Herstellungsaufwand gehören, ist mittlerweile durch die Rechtsprechung der für Verkehrsunfallsachen zuständigen Berufungskammer des Landgerichts Saarbrücken abschließend geklärt. Maßstab für eine Überhöhung der Nebenkosten ist die eigene Einschätzung des Geschädigten von den durch die Begutachtung zu erwartenden Aufwendungen. Der Geschädigte hat im Rahmen des Wirtschaftlichkeitsgebotes eine Plausibilitätskontrolle durchzuführen. Als Maßstab eignen sich nach der Rechtsprechung des Landgerichts Saarbrücken die sich aus dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG) ergebenden Regelungen über die Vergütung von Nebenkosten. Da die Regelungen des JVEG für jedermann mühelos zugänglich seien, so das Landgericht Saarbrücken in der zitierten Entscheidung, bildeten sie zugleich einen Rahmen dafür, welche Nebenkosten für einen Geschädigten im Einzelfall erkennbar überhöht seien (vgl. LG Saarbrücken, Urteil vom 19.12.2014 – Az.: 13 S 41/13 –, zitiert nach juris, Rn. 36 und 39).

Nach Auffassung des Landgerichts Saarbrücken darf der Geschädigte Nebenkosten grundsätzlich dann nicht mehr für schadensrechtlich erforderlich halten, wenn sie die Regelungen des JVEG um mehr als 20 % überschreiten (vgl. LG Saarbrücken, Urteil vom 19.12.2014 – Az.: 13 S 41/13 –, juris, Rn. 39). Darüber hinaus sind Fremdleistungen, die der Sachverständige selbst in Anspruch genommen hat und die ihm seinerseits in Rechnung gestellt werden, ohne weiteres erforderlich und damit ersatzfähig. Denn der Geschädigte darf in aller Regel davon ausgehen, dass die durch eine Fremdvergabe von Leistungen entstandenen Kosten zur Erstellung des Schadensgutachtens erforderlich waren, jedenfalls soweit sie unstreitig sind oder nachweislich tatsächlich angefallen sind (vgl. LG Saarbrücken, Urteil vom 19.12.2014 – Az.: 13 S 41/13 –, juris, Rn. 41).

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 26.4.2016 diese Rechtsprechung des Landgerichts Saarbrücken bestätigt (vgl. BGH, Urteil vom 26.04.2016 – Az.: VI ZR 50/15 –, juris, Rn. 18). Der Abteilungsrichter schließt sich dem an, zumal sich auch zwischenzeitlich eine gefestigte Rechtsprechung des Amtsgerichts Saarlouis entwickelt hat, auf die die Sachverständigen und die Geschädigten vertrauen dürfen (vgl. AG Saarlouis

vom 06.2.2018 – 25 C 781/18(12); AG Saarlouis vom 26.10.2016 – 29 C 805/16(13), AG Saarlouis vom 15.02.2018, 27 C 474/16(13); AG Saarlouis vom 23.1.2018, 25 C 1166/18 (12); AG Saarlouis vom 13.2.2018, 25 C 1152/18 (12)).

Die vom Sachverständigen mit Rechnung vom 05.09.2022 abgerechneten Nebenkosten sind auf ihre Erforderlichkeit anhand der Sätze, die das Landgericht Saarbrücken in der Tabelle auf Seite 9 der mehrfach zitierten Entscheidung vom 19.12.2014 als Maßstab hierfür vorgegeben hat, zu überprüfen (vgl. LG Saarbrücken, Urteil vom 19.12.2014 – Az.: 13 S 41/13 –, juris, Rn. 43). Die Anwendung dieser Tabelle stellt mittlerweile gefestigte Rechtsprechung im Bezirk des Landgerichts Saarbrücken dar.

Demnach ergibt sich, dass die berechneten Nebenkosten den dortigen Vorgaben in vollem Umfang entsprechen. Dass der Sachverständige etwa die Obergrenze von JVEG zzgl. 20 % nach der vorgenannten Tabelle ausschöpft, ist nicht zu beanstanden. Unter Anwendung der vorgenannten Rechtsprechung darf der Geschädigte innerhalb dieser Grenzen die abgerechneten Nebenkosten für erforderlich halten; eine Mitabgeltung der genannten Kosten durch das Grundhonorar besteht hiernach auch gerade nicht.

Unter Zugrundelegung dieses Maßstabs kann der Kläger weitere 56,04 € von der Beklagten ersetzt verlangen.

#### (1)

Hiernach ist zunächst festzustellen, dass die Porto- und Telefonkosten von pauschal 15,00 € durch die Beklagte nicht beanstandet wurden und mithin zwischen den Parteien nicht im Streit stehen.

#### (2)

Auch sind die Schreibgebühren für die ausweislich des Gutachtens des KFZ-Sachverständigenbüros [REDACTED] vom 05.09.2022 tatsächlich – zumindest vom Sachverständigen in Rechnung gestellten – angefallenen 8 Seiten nach den oben dargelegten Maßstäben mit 1,68 € (nach JVEG 1,40 € zzgl. 20 % = 1,68 €) nicht deutlich und für den Geschädigten erkennbar überhöht. Er kann daher die Erstattung der gesamten 13,44 € von der Beklagten verlangen. Der Erstattungsfähigkeit der Schreibkosten steht nicht entgegen, dass Sachverständige zur Schadensberechnung in routinemäßigen Fällen regelmäßig ein EDV-Programm in Anspruch nehmen, da das Gutachten nicht vollautomatisch erstellt wird, sondern eine eigene Schreibleistung erfordert. Das Gutachten umfasst zumindest die 8 vom Sachverständigen in Rechnung gestellten geschriebene Seiten ohne die mit Fotos bedruckten Seiten und inklusive des – ebenfalls beschriebenen – Deckblatts und der Reparaturkostenkalkulation. Diese



sind nach Auffassung des Gerichts auch den Textseiten zuzurechnen, für die Schreibkosten anfallen, da die dafür erforderlichen, individuellen Eingaben der Umstände des einzelnen Schadensfalls insoweit dem Bild einer Schreibtätigkeit und nicht etwa der Erstellung eines bloßen Ausdruckes entspricht (so auch AG Völklingen, Urteil vom 08.09.2021 – Az.: 5 C 154/21 (14) –, zitiert nach BeckRS 2021, 39239). Auszunehmen sind lediglich die Seiten, die allein Fotos zur Schadensdokumentation enthalten. Die Schreibkosten sind – nach der aktuellen Rechtsprechung des Landgerichts Saarbrücken – auch nicht etwa mit dem Grundhonorar abgegolten.

**(3)**

Die Fotokosten von 2,40 EUR pro Stück für den ersten (insgesamt 48,00 €) und 0,60 EUR pro Stück für den zweiten Fotosatz (insgesamt 12,00 €) bei ausweislich des Gutachtens vom 05.09.2022 tatsächlich angefallenen 20 Fotos sind ebenfalls nicht erkennbar überhöht und damit nicht zu beanstanden (nach JVEG 2,00 EUR zzgl. 20 % = 2,40 € für den ersten Satz und 0,50 € zzgl. 20 % = 0,60 € für den zweiten Satz; LG Saarbrücken, Urteil vom 19.12.2014, a.a.O.).

**(4)**

Auch sind die angegebenen Kopierkosten von 0,60 € pro Seite nicht erkennbar überhöht (nach JVEG 0,50 € zzgl. 20 % = 0,60 €; vgl. LG Saarbrücken, Urteil vom 19.12.2014 a.a.O.). Das Gericht ist vom tatsächlichen Anfall dieser Kosten unter Anwendung des Maßstabs von § 286 ZPO überzeugt. Es ist bekannt, dass Kopien von Sachverständigengutachten angefertigt werden, damit der Geschädigte Unterlagen an die Versicherung und den Anwalt weiterreichen kann, sodass das Gericht hiervon auch ohne weitere Beweisaufnahme überzeugt ist. Der Kläger kann von der Beklagten daher für die angefallenen Kopien die beanspruchten 9,60 € ersetzt verlangen. Diese Kosten sind auch nicht mit dem Grundhonorar abgegolten.

**(5)**

Die Fahrtkosten von 0,70 € pro Kilometer sind noch als erforderlich anzusehen. Sie orientieren sich nicht an den tatsächlich entstandenen Kosten, sondern an der Höhe der steuerlichen Anerkennung privat genutzter Fahrzeuge. Unter Berücksichtigung der von verschiedenen Anbietern erstellten Autokostentabellen ist ein Kilometersatz bis zu 0,70 € nicht zu beanstanden. Eine Entscheidung hierüber kann jedoch ohnehin dahinstehen, denn sie sind ausweislich der Rechnung vom 05.09.2022 nicht angefallen.

**(6)**

Die mit jeweils 20,00 € berechneten Posten für die EDV-Abrufgebühr und EDV Fahrzeugbewertung sind zu ersetzen.

Fremdleistungen, die der Sachverständige selbst in Anspruch genommen hat und ihm seinerseits in Rechnung gestellt worden sind, sind ohne weiteres erforderlich und damit ersatzfähig. Der Geschädigte darf in der Regel davon ausgehen, dass die durch eine – nicht ersichtlich willkürliche – Fremdvergabe von Leistungen entstandenen Kosten in aller Regel zur Erstellung des Sachverständigengutachtens erforderlich waren. Damit sind auch die Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Dritten wie hier die EDV- Abrufgebühr und die EDV-Fahrzeugbewertung soweit sie unstreitig oder nachweislich tatsächlich angefallen sind, aus der maßgeblichen Sicht des Geschädigten als erforderlich anzusehen (LG Saarbrücken, Urteil vom 19.12.2014, a.a.O.). Das Gericht ist von dem tatsächlichen Anfall dieser Kosten unter Anwendung des Maßstabs von § 286 ZPO überzeugt. Zwar hat die Beklagte deren Anfall bestritten. Weiterhin ergibt sich aus dem vorgelegten Gutachten selbst, dass die Kalkulation der Reparaturkosten unter Inanspruchnahme der kostenpflichtigen Software DAT erfolgt ist und das Gutachten auch eine Fahrzeugbewertung des Fahrzeugs enthält, die üblicherweise und gerichtsbekannt unter Zuhilfenahme von EDV ermittelt wird. Hierbei ist aus einer Vielzahl gleich gelagerter Verfahren gerichtsbekannt, dass sich die Bemessung von 20 € aus der durchschnittlichen Anzahl der begutachteten Fahrzeuge pro Nutzungsperiode ergibt und diese Kosten bei der Erstellung von Kfz-Schadensgutachtens praktisch immer anfallen, zugleich aber der Nachweis des Einzelabrufs für die Sachverständigen aufgrund der nur in regelmäßigen Abständen vorgenommen Abrechnung durch die Dienstleister kaum möglich ist. Vor diesem Hintergrund ist der Anfall dieser Kostenpositionen nachvollziehbar dargelegt. Die Kosten sind nach der zitierten Rechtsprechung auch nicht mit dem Grundhonorar abgegolten.

### (7)

Auch die Kosten für die Restwertermittlung („Autoonline“) von pauschal 18,00 € sind zu ersetzen. Dabei gilt, dass Kosten, die der Gutachter für die Inanspruchnahme einer der Restwertbörsen für die Ermittlung des Restwerts aufwenden muss, nicht Bestandteil des Grundhonorars sind. Diese können vielmehr gesondert berechnet werden und sind vom Schädiger zu erstatten (vgl. AG Bad Hersfeld, Urteil vom 20.12.2019 – Az.: 10 C 487/19 (20)).

### III.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 280 Abs. 1, 2, 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 Satz 1 und 2 ZPO.

#### IV.

Der Streitwert war gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 GKG i.V.m. § 3 ZPO entsprechend der Klageforderung in der Hauptsache festzusetzen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat einzulegen bei dem Landgericht Saarbrücken, Franz-Josef-Röder-Straße 15, 66119 Saarbrücken.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung zu diesem Urteil zugelassen hat.

Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Darüber hinaus kann die Kostenentscheidung isoliert mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Saarlouis, Prälat-Subtil-Ring 10, 66740 Saarlouis oder dem Landgericht Saarbrücken, Franz-Josef-Röder-Straße 15, 66119 Saarbrücken einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

Die sofortige Beschwerde gegen die Kostenentscheidung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € und der Wert des Beschwerdegegenstandes in der Hauptsache 600 € übersteigt. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der genannten Gerichte eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei einem der genannten Gerichte ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Sie kann auch als elektronisches Dokument mit qualifizierter elektronischer Signatur oder als signiertes elektronisches Dokument auf einem sicheren Übermittlungsweg

eingereicht werden. Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sind ab dem 01.01.2022 verpflichtet, sie als elektronisches Dokument zu übermitteln (§ 130d ZPO). Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Hinsichtlich der Streitwertfestsetzung kann diese Entscheidung zudem mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Saarlouis, Prälat-Subtil-Ring 10, 66740 Saarlouis eingeht.

Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zu diesem Beschluss zugelassen hat.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Sie kann auch als elektronisches Dokument mit qualifizierter elektronischer Signatur oder als signiertes elektronisches Dokument auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sind ab dem 01.01.2022 verpflichtet, sie als elektronisches Dokument zu übermitteln (§ 130d ZPO). Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Dr. Hußung,  
Richter am Amtsgericht